

**Diakonische Kommission
„Ökumenische Nothilfe“
im Kanton Solothurn**

Aufgabenbeschrieb

I. Diakonische Kommission „Ökumenische Nothilfe“

Art.1 Trägerschaft, Zweck, Zusammensetzung

1. Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, der Christkatholische Synodalverband des Kantons Solothurn und die Evangelisch Reformierte Landeskirche, bestehend aus der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (refbejuso) und der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn, führen unter dem Namen „Ökumenische Nothilfe“ eine diakonische Kommission .
2. Diese Kommission leistet auf christlicher Grundlage und in ökumenischer Zusammenarbeit einen diakonischen Dienst für Menschen in ungesicherter Existenz und in Notlagen.
3. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der unter Art. 1 erwähnten vier Trägerorganisationen und der Solothurner Interkonfessionellen Konferenz SIKO, sowie nach Möglichkeit einem/einer Pfarrer/in, einem sozialdiakonischen Mitarbeitenden (Sozialdiakon/-diakonin) und einer Vertretung der Fachstelle Migration refbejuso.
4. Sie ist eine Spezialkommission der Bezirkssynode Solothurn refBEJUSO. Diese bestätigt die von den 4 Trägerorganisationen und der SIKO bestimmten Kommissionsmitglieder und wählt die restlichen Kommissionsmitglieder auf Vorschlag der drei öffentlich rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (im folgenden Landeskirchen genannt). Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art.2 Rechtliche Grundlagen

1. §166ff des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992, BGS 131.1.
2. Organisationsreglement der Evangelisch-Reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 17. Juni 2003.
3. Geschäftsordnung der Bezirkssynode Solothurn vom 17. Juni 2003, insbesondere Art. 3.

II. Auftrag, Aufgaben

Art.3 Allgemeiner Auftrag

1. Im Auftrag der drei Landeskirchen leistet die Ökumenische Nothilfe einen diakonischen Dienst an Menschen im Kanton Solothurn (mit derzeitigem Schwerpunkt im oberen Kantonsteil), deren persönliche Situation durch eine nicht gesicherte Existenz gekennzeichnet ist.
2. Insbesondere nimmt sie sich der Probleme von Menschen am Rande unserer Gesellschaft an, unabhängig von ihrer Herkunft, Rasse und Religion, seien sie Schweizer/innen oder Ausländer/innen (mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, Asylsuchende im Asylverfahren oder mit negativem Entscheid).
3. Sie leistet diesen Dienst wo nötig und sinnvoll als Ergänzung zur staatlichen Sozialhilfe/Nothilfe und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die ökumenische Nothilfe will ein Zeichen dafür setzen, dass Jesus Christus den Dienst an den Armen als seinen „geringsten Brüdern und Schwestern“ als Nachfolge sieht (Matthäus 25,40).

Art.4 Aufgaben im Einzelnen

1. Die Ökumenische Nothilfe sorgt für finanzielle Mittel für die Passantenhilfe der einzelnen Pfarrämter.
2. Sie leistet ideelle und bei Bedarf finanzielle Unterstützung an niederschwellige Beratungsstellen, Nothilfeprojekte sowie eine seelsorgerliche / spirituelle Begleitung. Sie setzt sich dafür ein, dass Kirchen oder andere Institutionen geeignete Räume zur Verfügung stellen.
3. Sie steht in Kontakt mit Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, und lädt diese mindestens einmal jährlich zu einer „Table Ronde“ ein.
4. Sie arbeitet mit den Kirchgemeinden, freikirchlichen Gemeinschaften und kirchennahen Organisationen zusammen.
5. Die Ökumenische Nothilfe lädt Personen, die an der Basis arbeiten, wie auch Fachpersonen aus Verwaltung, Politik und Gesellschaft zu „Tables Rondes“ über aktuelle Probleme von Menschen am Rande unserer Gesellschaft ein. Sie organisiert Veranstaltungen, um die Öffentlichkeit zu informieren und sie für ihre Anliegen zu sensibilisieren.
6. Bei Bedarf ersucht sie die SIKO, Gespräche mit dem Regierungsrat zu führen.
7. Sie sucht und motiviert Freiwillige zur Erfüllung dieser Aufgaben.

III Organisation

Art.5 Organisation

Siehe Organigramm „Ökumenische Nothilfe im Kanton Solothurn“ (Beilage).

IV. Finanzen

Art.6 Fonds „Ökumenische Nothilfe“

1. Zur Finanzierung der Ökumenischen Nothilfe wird der Fonds „Ökumenische Nothilfe“ gebildet. Das bestehende Vermögen des „Räschtetopfs“ wird diesem Fonds zugewiesen.
2. Der Fonds Ökumenische Nothilfe speist sich aus Beiträgen der Landeskirchen, sowie durch Spenden und Kollekten.
3. Die Kommission Ökumenische Nothilfe verfügt im Rahmen des Budgets über den Fonds.
4. Für die Passantenhilfe verfügen alle Pfarrpersonen und Seelsorgenden in eigener Kompetenz bis CHF 250.- im Einzelfall. Über höhere Beiträge entscheidet die Kommission.

Art.7 Rechnungsführung

1. Die Verwaltung der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn führt den Zahlungsverkehr und die Fondsrechnung. Sie kann den administrativen Aufwand in Rechnung stellen.
2. Sie informiert die Kommission vierteljährlich sowie auf Anfrage über den Stand des Fonds. Sie stellt der Kommission, der Bezirkssynode Solothurn refbejuso sowie der Trägerschaft (siehe Art. 1) und der SIKO die Fonds-Jahresrechnung zu.
3. Die Revision erfolgt durch die Revisionsstelle der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn.

Art. 8 Budget

1. Die Kommission Ökumenische Nothilfe unterbreitet der Bezirkssynode Solothurn refbejuso bis Ende Juni das Budget des Folgejahres. Sie stellt der SIKO eine Kopie zu. Die Kommissionsmitglieder sorgen dafür, dass auch die Landeskirchen das Budget bis zu diesem Zeitpunkt erhalten.

V. Berichterstattung

Art.9 Information

1. Die Kommission Ökumenische Nothilfe stellt der Bezirkssynode Solothurn refbejuso bis Ende Januar den Jahresbericht zu mit Kopien an die SIKO und die Landeskirchen.
2. Sie informiert die SIKO sofort über ausserordentliche Ereignisse, insbesondere politische Entwicklungen, welche für die Landeskirchen von Interesse sind.

VI. Schlussbestimmungen

Art.10 Änderung des Aufgabenbeschriebes, Austritt

1. Im gegenseitigen Einvernehmen sind Anpassungen dieses Aufgabenbeschriebes jederzeit möglich. Sie haben schriftlich zu erfolgen.
2. Der Austritt einer Landeskirche hat per Ende Kalenderjahr unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 12 Monaten zu erfolgen. Eine finanzielle Rückerstattung aus dem Fondsvermögen ist ausgeschlossen.

Art.11 Auflösung

1. Die Bezirkssynode Solothurn refbejuso beschliesst – in Koordination mit der SIKO - über die Auflösung der Kommission Ökumenische Nothilfe.
1. Bei einer Auflösung der ökumenischen Nothilfe entscheidet die Kommission - in Koordination mit der SIKO - an welches Projekt mit ähnlichem Zweck das noch vorhandene Fondsvermögen überwiesen wird.

Art.12 Inkrafttreten

Dieser Aufgabenbeschrieb tritt nach Genehmigung durch die vier Träger am 1. Juli 2009 in Kraft.

Beschlussesvermerke:

Der Aufgabenbeschrieb Ökumenische Nothilfe wurde genehmigt durch:

- Beschluss des Synodalrates der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 7. April 2009
- Beschluss des christkatholischen Synodalverbandes des Kantons Solothurn vom 28. März 2009
- Beschluss des Synodalrates der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn vom 20. April 2009
- Beschluss der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn refbejus vom 18. Mai 2009

Synodalrat der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Ressortleiter

Anderssprachige Missionen

Hansjörg Brunner

Leo Baumgartner

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Finanzverwalter

René Meier

Werner Good

Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche im Kanton

Die Präsidentin

Die Kirchenschreiberin

VerenaENZler

Vreny Otto

Bezirkssynode Solothurn der refbejus

Der Präsident

Die Protokollführerin

Werner Sauser

Ingrid Rettenmund